

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Pflichten des Vermieters

### 1. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges

Der Vermieter überläßt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch.

### 2. Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung: mindestens 7.500.000,00 €

Teilkaskoversicherung: Diese deckt Schäden im Falle von Brand, Explosion, Entwendung und Elementarereignissen sowie Glas- und Wildschäden (Glas- und Wildschäden mit der in §13 Abs. 9 AKB vorgeschriebenen Selbstbeteiligung von 1000,00 €). Diese kann gegen Gebühr abgeschlossen werden. Inassenunfallversicherung nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gegen besondere Gebühr.

Vollkaskoversicherung mit € 1000,00 Selbstbeteiligung: Diese kann vom Mieter/Fahrer auf Wunsch gegen Gebühr lt. Aushang vor Mietbeginn Tageweise (von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr) abgeschlossen werden.

### 3. Wartung

Die Wartung des Fahrzeuges, außer der Wagenwäsche wird vom Vermieter nach Anmeldung durchgeführt. Ist dies aufgrund des Standorts des Fahrzeuges nicht möglich, erstattet der Vermieter die nachgewiesenen Kosten.

### 4. Reparatur

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstatt bis zum Kostenbetrag von € 50,00 ohne weiteres, wegen größerer Reparaturen hingegen nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters beauftragen. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, soweit der Mieter nicht nach Nr. IV dieser Bestimmung haftet.

## II. Pflichten des Mieters

### 1. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. dem gewählten Tarif nach der Preisliste des Vermieters, Barzahlungstarif /Unfallersatztarif. Die Einwegmiete ist nicht möglich! Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen. Versagt der Wegstreckenzähler, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich auf direktem Weg in eine geeignete Werkstatt zu bringen und die Weisung des Vermieters einzuholen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung errechnet sich der Kilometerpreis nach einer Entfernung von 200 km pro Tag. Dem Mieter steht der Nachweis offen, daß der Schaden des Vermieters geringer oder überhaupt nicht entstanden ist bzw. eine geringere Wegstrecke gefahren wurde. Dem Vermieter steht das Recht zu, weiteren Schadenersatz geltend zu machen, wenn der Mieter ohne seine Zustimmung oder entgegen seiner Weisung gehandelt hat oder wenn er nachweist, dass der Mieter eine größere Wegstrecke gefahren ist.

Kraftstoff geht zu Lasten des Mieters.

### 2. Zahlungspflicht

Der Vermieter kann vor Übergabe des Fahrzeuges eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises, zuzüglich einer Kaution je nach Fahrzeugtyp, mindestens jedoch 150,00 € verlangen.

### 3. Führungsberechtigte

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, dessen angestellten Berufsfahrern und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zu Gunsten des jeweiligen berechtigten Fahrers.

### 4. Obhutspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

### 5. Nutzungsbeschränkung

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zu gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehrbeförderung sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verbunden sind, zu benutzen. Fahrten außerhalb des Bundesgebietes sind nur mit vorheriger Absprache und Zustimmung des Vermieters zulässig.

### 6. Anzeigepflicht

Bei Unfällen und sonstigen Schäden auch verursacht durch Dritte hat der **Mieter den Vermieter sofort, telefonisch und schriftlich** über alle Einzelheiten unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muß insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaige Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach jedem Unfall die Polizei zu verständigen; ansonsten entfällt die Vollkaskoversicherung.

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde **sofort** anzuzeigen. Die Beweislast für mangelndes Verschulden trägt der Mieter einschließlich der Beweislast, dass der Schaden nicht beim Mietgebrauch entstanden ist.

### 7. Fahrzeugrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort - Merzig - Betriebsitz - zurückzugeben.

Der Mieter hat das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat, mit Ausnahme der durch den Mietvertrag/Gebrauch normalen Abnutzung des Fahrzeuges. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters geschehen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Bei Fahrzeugrückgabe ausserhalb der Geschäftszeiten, wird die Rücknahme und Abnahme durch den Vermieter zur nächsten Öffnungszeit vorgenommen und bestätigt.

Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 1 Stunde überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß Nr. IV dieser Bedingung verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung zu zahlen und zwar bei Überschreitung von 1 Stunde bis 6 Stunden eine Tagesmiete pro Tag.

## III. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Personenschäden sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten voll; im übrigen ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen.

## IV. Haftung des Mieters

Der Vermieter kann den Mieter gegen Zahlung einer Gebühr (lt. Preisaushang) nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung für Schäden ab 1000,00 € am gemieteten Fahrzeug freistellen. Von der Verpflichtung gemäß II Ziffern 3-7 ist der Mieter nicht befreit.

### a) Standartversicherung - Haftpflicht

Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeuges oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten, haftet der Mieter für Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich Restwert, sofern er oder der Fahrer den Schaden zu vertreten hat. Daneben hat der Mieter auch anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und eine Verwaltungskostenpauschale zu ersetzen.

### b) Vollkaskoversicherung

Wird eine Vollkaskoversicherung gegen Gebühr lt. Preisliste mit einer Selbstbeteiligung von € 1000,00 abgeschlossen, muß diese vor Mietbeginn vereinbart werden und bezieht sich nur auf das gemietete Fahrzeug. Anfallende Schadennebenkosten (z. B. Mietausfall, Abschleppkosten etc.) gehen zu Lasten des Mieters bzw. des Fahrers.

Nicht versichert sind Fahrzeug-An- & Aufbauten (z. B. Koffer-, Kipper-, Planenaufbauten Ladebühnen etc.) und Schäden die durch Ladegut, Nichtbeachtung der Durchfahrhöhen und Durchfahrbreiten oder Falschbetankung etc. Entstehen.

Die Vollkaskoversicherung entbindet nicht von der Verpflichtung aus Ziffer 3,4,5 und 6 dieser Bedingungen.

c) Bei den Mietausfallkosten haftet der Mieter bis zur Höhe einer Tagesmiete für jeden Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug des Vermieters nicht zur Vermietung zur Verfügung steht.

### d) Vertragsverhältnis

Vertragspartner werden jeweils die Unterzeichner des Mietvertrages. Mieter und Fahrer haften gesamtschuldnerisch. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, ausgenommen hiervon ist die telefonische Verlängerung der Mietdauer durch den Mieter.

Der Mieter und Fahrer versichert durch seine Unterschrift, daß er keine **eidstattliche Versicherung** abgegeben hat.

### V. Fälligkeit und Verjährung

Für die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Fahrzeuges gilt die kurze Verjährungsfrist von 6 Monaten nach §§ 558, 225 BGB, vom Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges an gerechnet. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden die Schadenersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die amtlichen Ermittlungsakten hatte.

Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt in diesem Fall spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um die Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

### VI. Datenschutzklausel

Der Mieter ist damit einverstanden, daß der Vermieter die notwendigen Vertragsdaten speichert und diese an den zentralen Warning des Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e. V., Grafenberger Allee 363, 40235 Düsseldorf weiterleitet.

## VII. Gerichtsstand

**Für alle Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag wird Merzig als Gerichtsstand vereinbart.**

## Hinweis zum Einsatz des Arbeitsgerätes:

### Sonderregelung Baumaschinen / Arbeitsgeräte:

#### Sicherheit:

Der Mieter/Fahrer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit von Personen und Geräten nicht gefährdet wird. Insbesondere ist die vorgeschriebene Schutzausrüstung zu verwenden.

Der Vermieter stellt die Maschinen/Arbeitsgeräte in betriebsfähigem Zustand für die Dauer lt. Mietvertrag zur Verfügung. Der Basismietpreis bezieht sich auf den Schichtbetrieb von max. 8 Stunden je Arbeitstag. Mehrleistung der Geräte wird gesondert berechnet.

#### Betriebskosten:

Der Mieter / Fahrer ist für die Betriebsmittel verantwortlich, diese müssen täglich lt. Herstellerangaben überprüft werden; alle Schmierstellen sind alle 8 Arbeitsstunden abzuschiern. Bei Öl- oder Kraftstoffverlust ist das Gerät sofort stillzulegen.

#### Reifenschäden:

Für Reifenschäden, zerstörte Decken und Ketten haftet der Mieter.

#### Reinigung:

Bei Rückgabe der Maschinen müssen diese sauber wie übernommen zurück gegeben werden. Ansonsten berechnen wir eine Reinigungspauschale von mindestens € 100,00.

#### Betriebsmittel:

Der verbrauchte nicht nachgefüllte Kraftstoff wird separat berechnet. Der Mieter hat ausschließlich die vorgeschriebenen Kraftstoffe lt. Angabe des Herstellers der Maschine zu verwenden.

#### Rückgabe:

Bei verspäteter Rückgabe, ab einer Stunde, wird der Folgetag in Rechnung gestellt.

#### Versicherung:

Es besteht keine Möglichkeit die Mietsache vom Vermieter im Rahmen einer Maschinenbruchversicherung (Vollversicherung) zu versichern.

Der Mieter ist daher verpflichtet, auf eigene Kosten für die Mietsache eine Maschinen- und Kasko-Versicherung zum Neuwert für die Dauer der Mietzeit abzuschließen und uns auf Anforderung nachzuweisen. Der Mieter tritt seine Rechte gegen den Versicherer zur Sicherung unserer Forderung an uns ab und zeigt die Abtretung dem Versicherer an.

#### Unterhaltungspflicht des Mieters:

Der Mieter ist verpflichtet die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen vor Überbeanspruchung und Witterungseinflüssen zu schützen.

Eine Nutzungsänderung ist nicht zulässig.

#### Arbeitsbühnen:

Arbeitsbühnen dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Sollte ein Defekt festgestellt werden ist die Bühne sofort stillzulegen. Bei Arbeiten mit Farben oder Lacken etc. ist das Gerät durch eine entsprechende Abdeckung zu schützen.

Die Folgen von Unstimmigkeiten bei mündlich erteilten Aufträgen hat der Mieter zu vertreten.

Die Mietpreise verstehen sich ab Lager Merzig.

**Der Fahrer wurde sorgfältig in die Bedienung eingewiesen; was er mit seiner Unterschrift unter dem Vertrag bestätigt.**